

Versicherungsschein

zur Lebensversicherung

Nummer 42 504 061-8



KOPIE

R+V Lebensversicherung AG, Taususstr.1, 6200 Wiesbaden

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Präsident Willi Croll

Vorstand: Dr. Peter C. von Harder, Vorsitzender,

Manfred Schlottke, Hans-Dieter Wehlmann, Klaus R. Zimmermann

Sitz: Wiesbaden, Handelsregister HRB 7629 Amtsgericht Wiesbaden

Versicherungsschein

Nummer: 42 504 061-8

vom: 03.08.1990

Seite: 1

Versicherungsnehmer: VR-Leasing Gesellschaft mbH
Volksbk.und Raiffeisenbanken
Bahnhofstr. 18
8043 Unterfoehring

Versicherte Person: Herr Rudolf Muehlbauer
geboren am: 12.09.1953

Versicherungsumfang

Versicherungsbeginn (siehe Hinweise, Ziffer 2): 01.05.1990

**Ablauf der Beitragszahlungsdauer und
der Versicherungsdauer:** 01.05.2013

**Versicherungssumme nach
Tarif SG (siehe Tarifbeschreibung):** 13.433 DM

Überschußbeteiligung siehe Hinweise, Ziffer 5

Versicherungsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt: 601,65 DM
Dieser Beitrag ermäßigt sich um
(siehe Hinweise, Ziffer 5): 30,22 DM
Der zu zahlende Versicherungsbeitrag
beträgt damit monatlich: 50,00 DM

Bezugsrecht

Unwiderruflich bezugsberechtigt im Erlebens- und Todesfall ist die versicherte Person.

Widerruflich unterbezugsberechtigt im Todesfall ist/sind:
der Ehegatte der versicherten Person.

Hinweise

1. Vertragsbestandteil sind auch der Antrag, die eventuell nachfolgend wiedergegebenen Vereinbarungen, beigehefteter

Anhang 1A Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung

Anhang R1 Tabellen für Rückkaufswerte und beitragsfreie Versicherungssummen

sowie etwaige Nachträge zum Versicherungsschein.

Versicherungsschein

Nummer: 42 504 061-8

vom: 03.08.1990

Seite: 2

Die beigehefteten Bedingungen wenden sich in erster Linie an den Versicherungsnehmer als unseren Vertragspartner. Für sonstige Beteiligte - insbesondere die versicherte Person - gelten die Bedingungen entsprechend.

2. Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegt.

3. Gemäß § 3 VVG kann der Versicherungsnehmer jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

4. Willenserklärungen und Anzeigen bezüglich des Versicherungsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Sie werden wirksam, sobald sie der Gesellschaft zugegangen sind. Bei Anschriftenänderung und Wohnsitzwechsel ins Ausland ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen § 12 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu beachten.

5. Die Überschußanteile, die sich für den Anspruchsberechtigten aus der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgesehenen Überschußbeteiligung ergeben, hängen in ihrer Höhe vor allem von den Kapitalerträgen, aber auch vom Verlauf der Sterblichkeit und von der Entwicklung der Kosten ab. Die Höhe der Überschußanteile, die von Jahr zu Jahr ermittelt und zugesagt werden, kann sich daher ändern. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschußbeteiligung sind nicht möglich.

Über den Verlauf der Überschußbeteiligung unter der Voraussetzung, daß die heute gültigen Überschußanteile unverändert bleiben, können Sie sich anhand unserer Beispielrechnungen informieren, die wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung stellen.

Ein Teil der Überschußanteile wird bedingungsgemäß zur Beitragsermäßigung verwendet. Diese Beitragsermäßigung kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

Vereinbarungen

Das Rentenwahlrecht ist ausgeschlossen.

Die Gesellschaft erstattet die insgesamt eingezahlten Zuschläge nur zurück, wenn die versicherte Person den bei Beginn der Versicherung vertraglich vereinbarten Ablauf der Beitragszahlungsdauer erlebt und die Beiträge mit den Risikozuschlägen bis dahin voll entrichtet sind.

Beim Ableben der versicherten Person vor diesem Zeitpunkt werden die eingezahlten Zuschläge nicht zurückgewährt.

Bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung durch Kündigung oder bei Beitragsfreistellung wird, sofern ein geschäftsplanmäßiger Rückkaufswert vorhanden ist, zusätzlich eine Rückvergütung in Höhe der für die Finanzierung der Rückgewähr entrichteten Zuschlagsanteile gewährt (Differenz zwischen Zuschlag mit Rückgewähr und Zuschlag ohne Rückgewähr).

Bei vorzeitiger Beendigung innerhalb der letzten drei Versicherungsjahre erhöht sich die Rückvergütung um einen linear von Null bis zur Summe der Risikozuschläge ohne Rückgewähr ansteigenden Betrag.

Versicherungsschein

Nummer: 42 504 061-8

vom: 03.08.1990

Seite: 3

Bei Beitragsfreistellung wird die Rückvergütung zur Erhöhung der beitragsfreien Versicherungssumme verwendet.

Ein etwaiger Risikozuschlag zu einer Zusatzversicherung und auch ein etwaiger Berufszuschlag kann in keinem Falle zurückerstattet werden.

Diese Versicherung wurde im Rahmen des Sammelversicherungsvertrages Nr. 1840 abgeschlossen.

Der im Versicherungsschein angegebene Beitrag gilt nur solange, wie die Voraussetzungen nach diesem Sammelversicherungsvertrag erfüllt sind. Mit deren Wegfall entfällt vom nächsten Beitragsfälligkeitstermin an der in den Beitrag eingerechnete Nachlaß von 3 %.

Versicherungsnehmer dieser Versicherung ist:

VR-Leasing Gesellschaft mbH

Sofern es sich um Direktversicherungen handelt,

- a) wird unwiderruflich vereinbart, daß während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus den im Rahmen dieses Vertrages geschlossenen Versicherungen auf den versicherten Arbeitnehmer bis zu dem Zeitpunkt, in dem der versicherte Arbeitnehmer sein 59. Lebensjahr vollendet, insoweit ausgeschlossen ist, als die Beiträge vom Arbeitgeber entrichtet worden sind;
- b) wird weiterhin vereinbart, daß, abgesehen von der Einräumung eines nicht übertragbaren und nicht beleihbaren Bezugsrechts an die nach dem Vertrag zu begünstigenden Personen, die Übertragung der Ansprüche auf die versicherten Leistungen an Dritte -auch in Form von anderen Bezugsrechten- ausgeschlossen ist;
- c) ist das Rentenwahlrecht ausgeschlossen.

Nach § 7 des mit dem Arbeitgeber abgeschlossenen Vertrages gilt folgendes:

Scheidet ein Versicherungsnehmer aus dem Arbeitsverhältnis oder dem Kreis der nach § 1 Ziff. 2 in diesen Vertrag einbezogenen Personen aus, so entfällt ab Fälligkeit des nächsten Folgebeitrags der in § 2 angegebene Nachlaß, es sei denn, daß die Beiträge auch künftig im Rahmen dieses Vertrages abgeführt werden.

Ist der Arbeitgeber Versicherungsnehmer, und scheidet eine versicherte Person aus dem Arbeitsverhältnis aus, so meldet der Arbeitgeber diese Person zum Schluß des Ausscheidemonats von der Versicherung ab. Aufgrund der Abmeldung (Kündigung)

Versicherungsschein

Nummer: 42 504 061-8
 vom: 03.08.1990
 Seite: 4

erlischt der Versicherungsschutz.

Überläßt der Arbeitgeber bei Direktversicherungen der ausscheidenden versicherten Person die Rechte und Ansprüche aus der Versicherung für den Teil der Versicherungsleistung der sich aus seinem Beitragsanteil ergibt, so kann die versicherte Person die gesamte Versicherung innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden ohne erneute Gesundheitsprüfung fortsetzen. Der Beitragsnachlaß entfällt. Der Beitragsnachlaß für die Versicherung des Ausgeschiedenen wird jedoch weitergewährt, wenn die Beiträge auch künftig im Rahmen dieses Vertrages vom Arbeitgeber abgeführt werden.

Anmerkung:

Wenn der Arbeitgeber der ausscheidenden versicherten Person die Rechte und Ansprüche aus der Versicherung überläßt (bei Versicherungen, zu denen die Beiträge durch Umwandlung von Barlohn in Versorgungslohn (Gehaltsumwandlung) aufgebracht werden, ist dies zwingend) und diese die Versicherung fortsetzt, wird sie Versicherungsnehmer einer Versicherung zum Tarifbeitrag des Versicherers.

Kurzbeschreibung der Tarife

Kapitalbildende Hauptversicherung

Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall nach Tarif SG

Der Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme entsteht beim Tod der versicherten Person während der Versicherungsdauer, spätestens beim Ablauf der Versicherung.

Die Versicherung wurde im Rahmen eines Sammelversicherungsvertrages abgeschlossen.

Wiesbaden, 03.08.1990
 R+V Lebensversicherung AG



Vorsitzender des Aufsichtsrates: Präsident Willi Croll
 Vorstand: Dr. Peter C. von Harder, Vorsitzender,
 Manfred Schlotke, Hans-Dieter Wehlmann, Klaus R. Zimmermann
 Sitz: Wiesbaden, Handelsregister HRB 7629 Amtsgericht Wiesbaden

Anhang 1 A Allgemeine Versicherungsbedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung

Sehr geehrter R+V Kunde!

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 1 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt und wir die Annahme Ihres Antrages schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheines bestätigt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch noch kein Versicherungsschutz.

§ 2 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

1. Die Beiträge zu Ihrer Lebensversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch jährliche Beitragszahlungen (Jahresbeiträge) entrichten. Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig.
2. Nach Vereinbarung können Sie Jahresbeiträge auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen; hierfür werden Ratenzuschläge erhoben.
3. Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir alle noch nicht gezahlten Raten des laufenden Versicherungsjahres und etwaige Beitragsrückstände verrechnen.
4. Der erste oder einmalige Beitrag wird sofort nach Abschluß des Versicherungsvertrages fällig. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Zahlungsweise innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab Fälligkeitstag, an uns zu zahlen. Die Zahlung kann auch an unseren Vertreter erfolgen, sofern dieser Ihnen eine von uns ausgestellte Beitragsrechnung vorlegt.
5. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich.

§ 3 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Einlösungsbeitrag

1. Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir die Beiträge des ersten Versicherungsjahres auch bei Vereinbarung von Ratenzahlungen sofort verlangen. Statt dessen können wir auch vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn wir unseren Anspruch auf den Einlösungsbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen neben den Kosten einer ärztlichen Untersuchung eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen. Diese Gebühr beläuft sich auf 10% der Beiträge des ersten Versicherungsjahres bzw. auf 3% des Einmalbeitrages.

Folgebeitrag

2. Wenn Sie einen Folgebeitrag oder einen sonstigen Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig zahlen, so erhalten Sie von uns eine schriftliche

Mahnung. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist, so entfällt oder vermindert sich damit Ihr Versicherungsschutz. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3. Zahlen Sie schon im ersten Versicherungsjahr einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, so werden außerdem die noch ausstehenden Raten des ersten Jahresbeitrages sofort fällig.

§ 4 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufwertes*)

1. Sie können Ihre Versicherung ganz oder teilweise schriftlich kündigen
 - jederzeit zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres
 - bei Vereinbarung von Ratenzahlungen auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum Schluß eines jeden Ratenzahlungsabschnitts, frühestens jedoch zum Schluß des ersten Versicherungsjahres.
2. Kündigen Sie Ihre Versicherung nur teilweise, so darf die verbleibende beitragspflichtige Versicherungssumme nicht unter den Mindestbetrag sinken, der in unserem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan festgelegt ist.
3. Nach Kündigung erhalten Sie den nach unserem Geschäftsplan berechneten Rückkaufswert, soweit ein solcher dort vorgeesehen ist.
4. Der Rückkaufswert entspricht nicht der Summe der von Ihnen eingezahlten Beiträge, sondern dem Deckungskapital abzüglich eines in unserem Geschäftsplan festgelegten Abschlags.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

5. Anstelle einer Kündigung nach Ziffer 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen schriftlich verlangen, ganz oder teilweise von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Falle wird die Versicherungssumme entsprechend unserem Geschäftsplan herabgesetzt. Voraussetzung für die Fortführung der Versicherung unter Befreiung von der Beitragspflicht ist allerdings, daß die herabgesetzte Versicherungssumme die geschäftsplanmäßig vorgesehene Mindestsumme nicht unterschreitet.

Beitragsrückzahlung

6. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 5 Sie wollen eine Vorauszahlung?

1. Wir können Ihnen bis zur Höhe des Rückkaufswertes (vergleiche § 4 Ziffer 3) eine zu ver-

zinsende Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung gewähren. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

2. Eine Vorauszahlung werden wir mit der fälligen Versicherungsleistung sowie im Falle der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verrechnen; vorher werden wir sie nicht zurückfordern. Sie hingegen können den Vorauszahlungsbetrag jederzeit zurückzahlen.

§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

1. Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, daß Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.
2. Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese — neben Ihnen — für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.
3. Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person (vergleiche Ziffer 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir binnen drei Jahren seit Vertragsabschluß vom Vertrag zurücktreten, bei Eintritt des Versicherungsfalles während der ersten drei Jahre auch noch nach Ablauf dieser Frist. Den Rücktritt können wir aber nur innerhalb eines Monats erklären, nachdem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben. Die Kenntnis eines Vermittlers steht unserer Kenntnis nicht gleich. Wenn uns nachgewiesen wird, daß die falschen oder unvollständigen Angaben nicht schuldhaft gemacht worden sind, wird unser Rücktritt gegenstandslos. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn die verschwiegenen Umstände nachweislich keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.
4. Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewußt und gewollt auf unsere Annahmeverweigerung Einfluß genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten auch für Angaben, die bei einem Antrag auf Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung zu machen sind.
6. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach

Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, eine Rücktritts- oder Anfechtungserklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 7 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

1. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

2. Bei Ableben des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Deckungskapitals*). es sei denn, Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde sehen eine höhere Leistung vor.

§ 8 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?

1. Bei Selbsttötung vor Ablauf von drei Jahren seit Zahlung des Einlösungsbeitrages oder seit Wiederherstellung der Versicherung besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, daß die Tat in einem die freie Willkür bestimmenden ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir ein etwa vorhandenes Deckungskapital*) aus.

2. Bei Selbsttötung nach Ablauf der Dreijahresfrist bleiben wir zur Leistung verpflichtet.

§ 9 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

1. Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins. Zusätzlich können wir auch den Nachweis der letzten Beitragszahlung verlangen.

2. Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Ziffer 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen

— eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,

— ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode des Versicherten geführt hat.

3. Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

Wir werden die erforderlichen Erhebungen nur auf die Zeit vor der Antragsannahme, die nächsten drei Jahre danach und das Jahr vor dem Tode des Versicherten erstrecken.

4. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

§ 10 Wo sind die vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen?

1. Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in das Ausland trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

2. Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie frist-

gerecht (vergleiche §§ 2 Ziffer 4 und 3 Ziffer 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

§ 11 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

1. Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, daß uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

2. In den Fällen des § 13 Ziffer 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 12 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

1. Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Versicherungsvertreter sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

2. Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da Sie gegebenenfalls von wichtigen Mitteilungen nicht rechtzeitig Kenntnis erhalten.

3. Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 13 Wer erhält die Versicherungsleistung?

1. Die Leistung aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

2. Wenn Sie ausdrücklich bestimmen, daß der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll, werden wir Ihnen schriftlich bestätigen, daß der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, kann das bis zu diesem Zeitpunkt noch widerrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

3. Sie können Ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag auch abtreten oder verpfänden.

4. Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vergleiche Ziffer 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

§ 14 Welche Kosten und Gebühren dürfen Ihnen in Rechnung gestellt werden?

Über die vereinbarten Beiträge hinaus dürfen wir Ihnen Kosten und Gebühren nur in den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fällen in Rechnung stellen.

§ 15 Was ist der Gerichtsstand?

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns bei dem für unseren Geschäftssitz örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Ist Ihre Versicherung durch Vermittlung eines Versicherungsvertreters zustande gekommen, kann auch das Gericht des Ortes angerufen werden, an dem der Vertreter zur Zeit der Vermittlung seine gewerbliche Niederlassung oder, wenn er eine solche nicht unterhält, seinen Wohnsitz hatte.

§ 16 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?

1. Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Lebensversicherungsbeiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuß sind unsere Versicherungsnehmer entsprechend unserem jeweiligen von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan beteiligt.

2. Ihre Versicherung gehört zum Überschußverband 87.

3. Ab Beginn erhält Ihre Versicherung — sofern Sie die Beiträge nicht in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) entrichten — laufende Überschußanteile, die zur Ermäßigung der Beiträge verwendet werden.

4. Nach Ablauf von einem Versicherungsjahr erhält Ihre Versicherung außerdem jährliche Überschußanteile in Form zusätzlicher beitragsfreier Versicherungssummen (Bonussummen). Diese zusätzlichen Versicherungssummen sind ebenfalls am Überschuß beteiligt.

Sie können auch eine andere Art der Verwendung dieser Überschußanteile mit uns vereinbaren. Falls Sie sich für die verzinsliche Ansammlung entscheiden, verzinsen wir diese Überschußanteile vom Fälligkeitstag an bis zur Auszahlung bei Beendigung der Versicherung. Weiterhin besteht für Sie die Möglichkeit, sich die fälligen Überschußanteile auszahlen zu lassen.

In den geschäftsplanmäßig vorgesehenen Fällen können Sie bei Antragstellung außerdem ein Überschußbeteiligungssystem wählen, bei dem die fällige Versicherungsleistung ab Versicherungsbeginn um eine zusätzliche Todesfallsumme erhöht wird. Ergänzend hierzu erhält Ihre Versicherung dann nach Ablauf einer von der vereinbarten Versicherungsdauer abhängigen Wartezeit von ein bis drei Jahren jährliche Bonussummen. Die erreichten Bonussummen und die Schlußüberschußanteile (vergleiche Ziffer 5) werden auf die zusätzliche Todesfallsumme angerechnet.

5. Sofern die Versicherung mindestens fünf Jahre bestanden hat, gewähren wir für jedes Versicherungsjahr mit laufender Beitragszahlung einen Schlußüberschußanteil, der bei Ablauf der Versicherung, bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalles oder, sofern die in unserem Geschäftsplan festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, auch bei Rückkauf der Versicherung fällig wird.

§ 17 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?

Die Bestimmungen über den Rückkaufswert und die beitragsfreie Versicherung (vergleiche § 4), den Wehrdienst, die Unruhen oder den Krieg (vergleiche § 7), die Selbsttötung (vergleiche § 8) und die Überschußbeteiligung (vergleiche § 16) können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auch für bestehende Versicherungen geändert werden.

*) Begriffsbestimmung siehe die dem Versicherungsschein beigefügte Übersicht über die Rückkaufswerte und beitragsfreien Versicherungssummen.

Anhang R 1

Tabellen für Rückkaufswerte und beitragsfreie Versicherungssummen

Den beiliegenden Tabellen können Sie für ausgewählte Eintrittsalter und Versicherungsdauern die Rückkaufswerte (RW) und beitragsfreien Versicherungssummen (BV) entnehmen. Die Tabellen sind nach den seit Beginn der Versicherung vergangenen Jahren gestaffelt. Die angegebenen Werte beziehen sich jeweils auf eine Versicherungssumme von 1 000,— DM und sind auf volle DM abgerundet. Für die nicht in den Tabellen berücksichtigten Eintrittsalter und Versicherungsdauern können Sie die Werte RW und BV mit Hilfe benachbarter Werte abschätzen.

Wegen der unterschiedlichen Auszahlungsmöglichkeiten bei den Tarifen GA, GAW, GST und GSTW enthält die Tabelle der Seite 3 nur zwei Beispiele, genaue Werte können Sie bei uns erfragen.

Die beitragsfreien Versicherungssummen gelten für den Fall, daß keine Berufsunfähigkeitsrente mitversichert ist. Andernfalls können sich etwas niedrigere Werte ergeben, da bei der Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung eine Berufsunfähigkeitsrente versichert bleibt, sofern sich mindestens eine

beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente von 600,— DM jährlich ergibt. Die prozentuale Verminderung der beitragsfreien Versicherungssummen der Tabellen liegt im allgemeinen spürbar unter dem Satz der mitversicherten Berufsunfähigkeitsrente, bezogen auf die Versicherungssumme.

Bei **Zuwachsversicherungen** nach den „Besonderen Bedingungen für die Lebensversicherung mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen ohne erneute Gesundheitsprüfung“ gelten die Tabellenwerte nur für die bei Abschluß versicherte Summe. Nach jeder Erhöhung von Leistung und Beitrag ergeben sich neue Werte, die Sie jeweils bei uns erfragen können.

Erläuterungen

Wenn Sie die Tabellenwerte der Summe der eingezahlten Beiträge gegenüberstellen, so berücksichtigen Sie bitte, daß zur Bildung des Rückkaufswertes oder der beitragsfreien Versicherungssumme nicht die vollen Beiträge verwendet werden können.

Bei Tod erbringen wir die vereinbarte Versicherungsleistung, auch wenn Sie erst einen

Beitrag gezahlt haben. Bei Versicherungen nach den Tarifen AM, AMW, AK, AKW, F, FW, FF und FFW zahlen wir zum vereinbarten Zeitpunkt die volle versicherte Summe, auch wenn bei Tod vor diesem Termin erst ein Beitrag gezahlt wurde. Deshalb müssen alle Beiträge, also auch die von Ihnen gezahlten, zur Deckung dieser Leistung herangezogen werden.

Des weiteren müssen wir die Kosten für das Einziehen der Beiträge und die Verwaltung der Versicherung aus den Beiträgen bestreiten.

Für die Beratung beim Abschluß einer Versicherung und das Einrichten eines Vertrages entstehen ebenfalls Kosten. Diese verlangen wir nicht zusätzlich zum Beitrag, sie müssen aus den ersten Beiträgen bestritten werden.

Nur der verbleibende Teil des Beitrags kann für die Bildung des Deckungskapitals und des sich aus ihm ergebenden Rückkaufswertes und der beitragsfreien Versicherungssumme verwendet werden. Ein Rückkaufswert ergibt sich aus diesen Gründen im allgemeinen erst vom zweiten Versicherungsjahr an.

Diese Tabelle gilt für die Tarife G, GW, GV, GVW, F, FW, FF und FFW

Versicherungsdauer in Jahren	Bei Rückkauf oder Beitrags- freistellung vergangene Jahre	Der Rückkaufswert RW bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme BV*) in DM beträgt für je 1 000,— DM beitragspflichtige Versicherungssumme für Versicherungen mit einem Eintrittsalter von Jahren									
		20		30		40		50		60	
		RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV
12	1	26	35	26	35	26	35	26	33	19	24
	2	100	131	100	132	100	131	99	126	85	104
	3	176	226	177	227	177	225	173	216	152	183
	4	256	319	257	320	256	317	250	305	221	262
	5	338	410	339	411	337	407	329	392	293	341
	7	511	587	512	588	509	583	496	564	450	505
10	794	840	794	839	791	836	780	823	743	783	
15	1	8	12	8	13	9	13	10	14	7	9
	2	64	91	65	92	66	93	67	91	59	74
	3	122	169	123	170	124	170	125	165	111	138
	4	182	246	183	247	184	246	184	237	164	200
	5	244	321	246	323	247	321	244	308	218	262
	7	375	468	377	469	377	465	368	445	329	385
10	590	678	591	678	587	672	570	646	519	579	
20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	29	47	30	49	32	51	34	55	35	51
	3	68	108	69	110	73	113	76	117	76	107
	4	109	168	111	171	115	173	118	176	118	158
	5	151	228	153	230	158	232	162	232	161	207
	7	241	344	243	346	248	347	253	337	245	302
10	387	511	390	512	393	509	393	485	373	436	
15	667	767	668	767	665	758	641	722	598	658	
25	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	19	36	20	36	21	38	22	39	23	38
	3	39	72	41	73	43	76	46	84	50	88
	4	66	117	69	120	75	127	79	136	83	136
	5	97	167	100	170	107	177	112	187	116	183
	7	162	264	166	268	174	274	180	282	184	271
10	269	405	274	408	283	413	289	411	291	395	
15	473	623	477	624	485	622	485	589	481	573	
20	713	820	715	819	711	807	686	766	665	721	
30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	14	30	15	31	16	33	17	36	—	—
	3	30	61	32	62	33	66	35	71	—	—
	4	46	91	48	93	51	99	54	110	—	—
	5	62	122	68	127	73	141	80	156	—	—
	7	112	206	119	212	125	229	134	244	—	—
10	194	329	202	336	210	352	220	363	—	—	
15	347	521	357	525	367	537	375	530	—	—	
20	529	696	537	698	546	695	548	672	—	—	
25	743	855	747	852	742	835	727	801	—	—	
35	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	11	26	12	27	13	31	14	33	—	—
	3	24	53	26	55	27	61	29	66	—	—
	4	36	79	39	83	41	91	45	98	—	—
	5	50	106	53	110	56	121	60	137	—	—
	7	80	162	87	172	92	194	103	220	—	—
10	143	273	153	284	160	308	173	332	—	—	
15	263	446	276	456	285	480	299	493	—	—	
20	405	605	419	612	427	630	438	627	—	—	
25	571	749	584	752	589	748	593	741	—	—	
30	765	879	770	875	767	856	765	836	—	—	
40	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	9	24	10	25	11	29	—	—	—	—
	3	20	47	21	50	22	57	—	—	—	—
	4	30	71	32	76	34	85	—	—	—	—
	5	42	95	43	101	46	113	—	—	—	—
	7	65	142	67	150	71	171	—	—	—	—
10	109	228	115	248	124	278	—	—	—	—	
15	207	386	215	407	227	439	—	—	—	—	
20	321	533	331	552	343	578	—	—	—	—	
25	454	666	463	680	474	695	—	—	—	—	
30	606	788	616	793	621	792	—	—	—	—	
35	784	895	789	890	790	876	—	—	—	—	
45	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	8	22	8	23	9	28	—	—	—	—
	3	17	43	17	47	18	55	—	—	—	—
	4	26	65	26	71	28	82	—	—	—	—
	5	35	88	36	95	38	109	—	—	—	—
	7	54	132	55	142	59	160	—	—	—	—
10	85	195	87	221	97	250	—	—	—	—	
15	164	339	170	373	184	416	—	—	—	—	
20	258	478	265	510	281	547	—	—	—	—	
25	366	603	374	633	390	656	—	—	—	—	
30	491	717	498	738	510	747	—	—	—	—	
35	636	819	640	825	647	828	—	—	—	—	
40	799	909	804	902	805	897	—	—	—	—	

*) Die angegebenen Werte sind Minimalwerte, d. h. sie können bei Rückkauf bzw. Beitragsfreistellung nicht unterschritten werden.

Diese Tabelle gilt für die Tarife AM, AMW, AK und AKW

Versicherungsdauer in Jahren	Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung vergangene Jahre	Der Rückkaufswert RW bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme BV*) in DM beträgt für je 1 000,— DM beitragspflichtige Versicherungssumme für Versicherungen mit einem Eintrittsalter von Jahren								
		20		30		40		50		
		RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV	
15	1	20	29	20	29	21	29	20	29	
	2	89	120	89	121	89	121	89	120	
	3	159	210	159	211	159	211	158	210	
	4	232	298	232	299	232	298	230	296	
	5	307	381	307	381	307	381	304	380	
	7	445	526	446	526	445	526	443	525	
	10	653	722	653	722	653	722	652	721	
20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	
	2	44	68	44	68	44	69	45	71	
	3	90	137	91	138	91	139	93	141	
	4	139	205	139	205	140	206	141	208	
	5	189	271	189	272	190	273	191	275	
	7	293	398	294	399	294	399	294	400	
	10	463	579	463	579	463	579	459	574	
	15	731	812	731	813	731	813	729	810	
	25	1	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	23	42	23	42	24	42	24	44
3		52	91	53	92	54	93	56	98	
4		87	147	88	148	89	151	92	156	
5		123	202	124	203	125	206	129	212	
7		198	309	199	310	201	312	205	319	
10		320	460	321	461	323	463	327	469	
15		550	688	551	688	551	689	547	683	
20		775	861	775	861	775	862	773	859	

Diese Tabelle gilt für die Tarife GA, GAW, GST und GSTW

Versicherungsdauer in Jahren	Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung vergangene Jahre	Beispiel für den Verlauf von Rückkaufswert RW und beitragsfreier Versicherungssumme BV**) für 1 000,— DM beitragspflichtige Versicherungssumme und Auszahlungen von je 1/3 der Versicherungssumme nach 12, 16, 20 bzw. 12, 21, 30 Jahren bei einem Eintrittsalter von Jahren							
		20		30		40		50	
		RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV
20	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	41	60	41	60	42	61	44	63
	3	87	122	87	123	88	124	91	125
	4	134	184	134	185	136	186	138	186
	5	182	244	183	245	184	246	187	244
	6	233	303	234	304	235	305	237	301
	7	285	361	285	362	287	362	287	356
	8	338	418	339	419	340	419	339	410
	9	393	473	394	474	395	473	391	463
	10	451	526	451	527	452	527	446	514
	11	510	580	510	580	510	578	501	564
	12	237	277	238	278	237	276	226	261
	13	290	330	290	330	289	328	276	311
	14	344	381	344	381	342	378	328	361
	15	400	432	400	431	397	428	383	411
	16	125	138	124	137	121	134	108	118
	17	174	187	174	187	171	184	160	172
	18	225	237	225	237	222	234	214	224
	19	278	285	278	285	276	283	271	278
30	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	21	34	21	34	22	35	24	37
	3	43	67	43	68	46	71	53	80
	4	72	111	74	113	78	118	88	128
	5	105	156	106	158	111	164	123	175
	6	138	200	140	203	145	209	158	221
	7	172	243	174	246	180	252	195	265
	8	208	286	210	288	216	295	232	307
	9	244	327	246	330	254	337	270	348
	10	282	368	284	370	292	377	308	388
	11	321	407	323	409	331	417	347	427
	12	28	39	30	42	38	53	53	71
	13	59	81	61	83	70	94	84	110
	14	91	121	93	124	102	134	115	147
	15	124	161	126	164	135	173	146	181
	16	159	200	161	203	168	211	178	214
	17	194	239	196	241	203	248	210	247
	18	230	276	232	278	239	284	242	279
	19	268	313	269	315	275	319	275	311
	20	307	349	308	350	313	353	309	342
	21	13	17	15	18	18	23	12	14
	22	44	54	45	55	47	56	39	45
	23	76	91	77	91	77	90	66	76
	24	110	127	110	128	108	123	95	107
	25	144	162	144	162	140	156	126	140
	26	179	198	179	197	174	191	159	173
	27	216	232	215	231	211	226	196	210
	28	253	266	252	265	249	261	236	247
	29	292	299	292	299	289	295	281	288

*) Die angegebenen Werte sind Minimalwerte, d. h. sie können bei Rückkauf bzw. Beitragsfreistellung nicht unterschritten werden.

**) Falls eine beitragsfreie Summe von 3 000,— DM nicht erreicht wird, erfolgt die Beitragsfreistellung nach Tarif G bzw. Tarif GW, wodurch etwas höhere Werte entstehen.

Diese Tabelle gilt für die Tarife VG und VGW

Versicherungsdauer bis Endalter	Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung vergangene Jahre	Der Rückkaufswert RW bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme BV*) in DM beträgt für je 1 000,— DM beitragspflichtige Versicherungssumme für Versicherungen mit einem Eintrittsalter von Jahren							
		20		30		40		50	
		RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV
60	1	—	—	—	—	7	13	57	73
	2	10	26	16	33	47	76	148	183
	3	20	52	35	72	87	138	241	291
	4	31	78	59	117	129	198	338	397
	5	42	103	83	161	171	257	437	501
	7	73	171	133	246	261	371	648	704
	10	124	272	215	368	405	531		
	15	221	428	369	554	676	774		
	20	334	569	547	719				
	25	464	695	754	865				
	30	616	808						
	35	791	907						
	65	1	—	—	—	—	—	—	24
2		8	24	12	29	27	50	81	113
3		17	48	26	59	57	102	139	188
4		26	71	41	91	88	153	198	262
5		35	95	60	130	120	204	259	334
7		55	145	100	208	187	300	385	473
10		97	238	166	318	294	437	590	674
15		177	384	288	487	493	642		
20		271	517	429	637	721	825		
25		378	636	590	771				
30		501	742	776	888				
35		642	837						
40		804	921						

Diese Tabelle gilt für die Tarife VTL und VTLW

Versicherungsdauer bis Endalter	Bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung vergangene Jahre	Der Rückkaufswert RW bzw. die beitragsfreie Versicherungssumme BV*) in DM beträgt für je 1 000,— DM beitragspflichtige Versicherungssumme für Versicherungen mit einem Eintrittsalter von Jahren							
		20		30		40		50	
		RW	BV	RW	BV	RW	BV	RW	BV
lebenslang	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	5	20	7	22	11	27	16	32
	3	11	41	15	45	22	54	36	70
	4	17	61	23	67	34	81	59	112
	5	23	81	31	90	47	110	82	152
	7	35	118	48	133	81	179	129	229
	10	54	171	83	214	134	277	200	333
	15	101	286	152	352	229	423	315	479
	20	159	402	229	473	328	546	424	596
	25	225	509	314	580	424	645	528	691
	30	299	602	402	670	516	725	627	770
	35	378	684	488	741	604	790	713	832
	40	460	751	569	800	686	843	784	879
	45	539	806	647	847	759	885	849	911

*) Die angegebenen Werte sind Minimalwerte, d. h. sie können bei Rückkauf bzw. Beitragsfreistellung nicht unterschritten werden.